



Abschließende Mitteilung

an die AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag

über die Prüfung der

Nutzung der Sozialen Medien durch die Fraktionen
zur Unterrichtung der Öffentlichkeit
gemäß § 55 Absatz 3 Abgeordnetengesetz

Diese Prüfungsmitteilung enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 Satz 1 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Sie ist auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes veröffentlicht (www.bundesrechnungshof.de).

Gz.: I 2 - 0000689

15. Februar 2023

Die Mitteilung des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung	3
1	Vorbemerkungen	5
2	Aktuelle Prüfung	5
2.1	Rechtlicher Rahmen	5
2.2	Methodik	7
2.3	Nutzung der Sozialen Netzwerke durch die AfD-Fraktion	8
3	Unsere Feststellungen	10
3.1	Zeitraum I (Wochen 1 bis 5)	10
3.2	Zeitraum II (Woche 6)	11
3.3	Beispiele	13
4	Würdigung und Empfehlung	15
5	Stellungnahme der Fraktion	16
5.1	Bewertungen ergeben sich nicht aus dem Gesetz	16
5.2	Haushaltsmittel wurden nicht verschwendet	17
5.3	Bewertung berücksichtigt nicht den Fehlergrad	17
6	Abschließende Bewertung	17
6.1	Enge gesetzliche Regelung gibt Rahmen vor	18
6.2	Fraktionstätigkeit muss für Adressaten erkennbar sein	20
6.3	Unterrichtung darf keine anderen Inhalte enthalten	20
7	Fazit	21

0 Zusammenfassung

Der Bundesrechnungshof hat die Nutzung der Sozialen Medien durch die Fraktionen des Deutschen Bundestages (Fraktionen) zur Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 55 Absatz 3 Abgeordnetengesetz (AbgG) im Wahljahr 2021 geprüft. Er hat der AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag (AfD-Fraktion) das vorläufige Ergebnis der Prüfung im Juli 2022 mitgeteilt. Die Stellungnahme der AfD-Fraktion vom 14. September 2022 ist in der vorliegenden Abschließenden Prüfungsmitteilung berücksichtigt. Der Bundesrechnungshof hat Folgendes festgestellt:

- 0.1 Die AfD-Fraktion veröffentlichte in den sechs Wochen vor der Bundestagswahl 2021 – also vom 16. August bis zum 26. September 2021 – in den vier Sozialen Netzwerken Facebook, Instagram, Twitter und YouTube insgesamt 174 Beiträge. Rein zahlenmäßig waren die Beiträge der AfD-Fraktion im Vergleich zu den anderen Fraktionen unauffällig. (vgl. Textziffer 2.3)
- 0.2 In den ersten fünf Wochen vom 16. August bis zum 19. September 2021 veröffentlichte die AfD-Fraktion insgesamt 159 Beiträge. Von 30 mittels einer Zufallsstichprobe gezogenen Beiträgen waren 24 unzulässig. Dies entspricht einer Unzulässigkeitsquote von 80 % der betrachteten Stichprobe. Entweder berichtete die AfD-Fraktion nicht über eine Fraktionstätigkeit gemäß § 58 Absatz 4 AbgG oder die Unterrichtungen waren mit weiteren politischen Botschaften aufgeladen, wie sie für parteipolitische Tätigkeiten üblich sind. Zum Teil enthielten die Beiträge auch Partei- oder Wahlwerbung. Aus dem Ergebnis der Zufallsstichprobe lässt sich schließen, dass sehr wahrscheinlich mehr als die Hälfte aller in diesem Zeitraum veröffentlichten Beiträge der AfD-Fraktion gegen die rechtlichen Vorgaben verstößt. (vgl. Textziffer 3.1)
- 0.3 In der sechsten Woche vom 20. bis zum 26. September 2021 veröffentlichte die AfD-Fraktion insgesamt 15 Beiträge. Davon waren 13 unzulässig. Dies entspricht einer Unzulässigkeitsquote von 87 % aller in dieser Woche veröffentlichten Beiträge. Auch hier berichtete die AfD-Fraktion entweder nicht über eine Fraktionstätigkeit gemäß § 58 Absatz 4 AbgG oder die Unterrichtungen waren mit weiteren politischen Botschaften aufgeladen oder enthielten Partei- oder Wahlwerbung. (vgl. Textziffer 3.2)
- 0.4 Im Ergebnis hat der Bundesrechnungshof festgestellt, dass sehr wahrscheinlich mehr als die Hälfte der veröffentlichten Beiträge der AfD-Fraktion in den Sozialen Medien gegen die rechtlichen Vorgaben verstößt. Der hohe Anteil an unzulässigen Beiträgen deutet auf ein strukturelles Problem hin. Er hat der AfD-Fraktion empfohlen,
 - ihre Mitglieder über die geltenden rechtlichen Bestimmungen für die Verwendung von Fraktionsmitteln zu informieren,
 - die in diesem Bereich eingesetzten Beschäftigten regelmäßig zu schulen sowie
 - die Einrichtung einer zentralen Instanz zu erwägen, die sicherstellt, dass unzulässige Beiträge nicht veröffentlicht werden. (vgl. Textziffer 4)

- 0.5 Die AfD-Fraktion will die Anregungen des Bundesrechnungshofes aufgreifen und die Nutzung der Sozialen Medien verbessern. Eine vollständig fehlerfreie Abgrenzung zwischen sachlicher Berichterstattung und unzulässiger politischer Botschaft sei jedoch schwierig, besonders in den Sozialen Medien. Die Grenze zwischen sachlicher Berichterstattung und unsachlicher Werbung sei nicht neutral zu beurteilen. Vielmehr liege sie im Auge des Betrachters und sei stets von dessen subjektiven Maßstäben geprägt. Der Bundesrechnungshof habe lediglich handwerkliche Fehler der ansonsten zulässigen Öffentlichkeitsarbeit kritisiert, nicht jedoch eine Verschwendung von Haushaltsmitteln. Ihrer Meinung nach würde die Anwendung der gesetzten Maßstäbe auch nicht zu Einsparungen führen. Die vom Bundesrechnungshof gewählte Methodik unterscheide nur zwischen zulässig und unzulässig und treffe daher keine Aussage über den Grad der Fehlerhaftigkeit einzelner Beiträge. (vgl. Textziffer 5)
- 0.6 Der Bundesrechnungshof bleibt bei seiner Auffassung. Das Gesetz und die darin enthaltene Grenze für die Zulässigkeit einer Unterrichtung der Öffentlichkeit werden nicht durch Regeln der Betreiber Sozialer Medien, technische Beschränkungen oder Gepflogenheiten der Nutzer modifiziert oder gar außer Kraft gesetzt. Sie gelten sowohl für die „klassische“ Öffentlichkeitsarbeit, die nicht Gegenstand dieser Prüfung war, als auch für die Sozialen Medien uneingeschränkt. Soweit die Stellungnahme der AfD-Fraktion zum Ausdruck bringt, dass die Fraktion die Rechtslage für nicht praktikabel hält, obliegt es der AfD-Fraktion als Teil des Gesetzgebungsorgans Deutscher Bundestag, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten und Grenzen auf eine aus ihrer Sicht zeitgemäße und praktikable Gesetzesregelung hinzuwirken. Die AfD-Fraktion hat zugesagt, die Empfehlungen des Bundesrechnungshofes aufzugreifen. Es bleibt Aufgabe dieser und aller Fraktionen, künftig eine rechtskonforme Nutzung der Sozialen Medien sicherzustellen und somit ihrer Vorbildfunktion als Teil des Gesetzgebungsorgans Deutscher Bundestag gerecht zu werden. (vgl. Textziffern 6 und 7)

1 Vorbemerkungen

Die Fraktionen erhalten jährlich Geld- und Sachleistungen aus dem Bundeshaushalt. Die Geldleistungen für alle Fraktionen beliefen sich im Haushaltsjahr 2022 auf etwas mehr als 126 Mio. Euro.¹ Als Sachleistungen erhalten die Fraktionen u. a. Räume in Liegenschaften des Deutschen Bundestages, deren Einrichtung und die technische Ausstattung. Diese Geld- und Sachleistungen sind zweckgebunden. Die Fraktionen dürfen sie nur für Fraktionsaufgaben einsetzen und ausdrücklich nicht für Parteiaufgaben.

Am 12. Januar 2021 unterrichtete der Bundesrechnungshof den Deutschen Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung in einem Bericht nach § 99 Bundeshaushaltsordnung (BHO) über strukturelle Defizite bei der Verwendung und Kontrolle von Fraktionsmitteln. Diese Defizite sind vor dem Hintergrund der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung in besonderer Weise bedenklich und geeignet, die Legitimation des Systems der Fraktionsfinanzierung in Frage zu stellen. Sie bergen die Gefahr, dass Fraktionen diese Mittel für Parteiaufgaben oder Wahlkampfzwecke einsetzen. Denn eine zweckwidrige Verwendung der Mittel hat bislang keine spürbaren Konsequenzen.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Fraktionsmittel ist von besonderer Bedeutung. Wir haben daher geprüft, ob und inwieweit die Fraktionen in den sechs Wochen vor der Bundestagswahl 2021 bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit in den Sozialen Medien über ihre Tätigkeit die geltenden Normen beachtet haben.² Mit Blick auf die seinerzeit anstehende Wahl sind wir dabei insbesondere der Frage nachgegangen, ob und inwieweit die Fraktionen nicht nur über ihre Tätigkeit unterrichten, sondern direkt oder indirekt für „ihre“ Partei und damit für deren Wiederwahl werben. In unserer Prüfungsmitteilung vom 18. Juli 2022 teilten wir der AfD-Fraktion das vorläufige Ergebnis unserer Prüfung mit. Dazu nahm sie mit Schreiben vom 14. September 2022 Stellung. Die Stellungnahme ist in dieser Abschließenden Prüfungsmitteilung berücksichtigt. Damit schließen wir die Prüfung ab.

2 Aktuelle Prüfung

2.1 Rechtlicher Rahmen

Als Teil des Verfassungsorgans Deutscher Bundestag haben die Fraktionen einen rechtlichen Anspruch auf Geld- und Sachleistungen aus dem Bundeshaushalt (§ 58 Absatz 1 AbgG). Diese Leistungen dürfen sie nur für Aufgaben verwenden, die ihnen nach dem Grundgesetz, dem AbgG und der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) obliegen (§ 58 Absatz 4 Satz 1 AbgG). Die Fraktionsmittel unterliegen also einer Zweckbindung. Eine

¹ Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan 02, Kapitel 0212, Titel 684 01.

² Datenschutzrechtliche Fragestellungen waren nicht Gegenstand der Prüfung.

Verwendung für Parteiaufgaben ist unzulässig (§ 58 Absatz 4 Satz 2 AbgG). Das bedeutet insbesondere, dass die Fraktionen keine Partei- oder Wahlwerbung aus diesen Mitteln finanzieren dürfen.

Die Fraktionen und ihre Mitglieder können die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit unterrichten (§ 55 Absatz 3 AbgG). Entsprechend der Zweckbindung der den Fraktionen gewährten Leistungen muss es sich bei dem Unterrichtsgegenstand zwingend um eine Aufgabe der Fraktion handeln, die ihr nach dem Grundgesetz, dem AbgG oder der GO-BT obliegt. Im AbgG heißt es dazu allgemein, die Fraktionen „wirken an der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Bundestages mit“ (§ 55 Absatz 1 AbgG). Die GO-BT konkretisiert, wie die Fraktionen an der Aufgabenerfüllung des Parlaments mitwirken können und nennt im Einzelnen die innerparlamentarischen Wahl-, Artikulations- und Initiativrechte der Fraktionen. Gemeinsam haben all diese Aufgaben, dass sie „nach innen“ – also in das Parlament hinein – gerichtet sind.

Bei jeder Unterrichtung muss klar und eindeutig erkennbar sein, dass es sich beim Gegenstand der Unterrichtung in Gänze um eine Tätigkeit handelt, die Aufgabe der Fraktion gemäß § 58 Absatz 4 AbgG ist. Enthält eine Unterrichtung mehrere Unterrichtsgegenstände, müssen alle Tätigkeiten aus dem Aufgabenkreis der Fraktion gemäß § 58 Absatz 4 AbgG stammen. Partei- oder Wahlwerbung dürfen diese Unterrichtungen nicht enthalten, auch dann nicht, wenn daneben oder am Rande zugleich über eine Tätigkeit aus dem Aufgabenkreis der Fraktion gemäß § 58 Absatz 4 AbgG unterrichtet wird.

Weitere Vorgaben für die Fraktionen zur Bewirtschaftung der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel enthält das AbgG nicht. Es sieht allerdings in § 59 Absatz 1 AbgG vor, dass der Ältestenrat nach Anhörung des Bundesrechnungshofes Ausführungsbestimmungen erlässt, in denen Einzelheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung zu regeln sind. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen diese die Gebote der wirtschaftlichen und ordnungsgemäßen Verwendung der den Fraktionen zur Verfügung gestellten Geld- und Sachleistungen konkretisieren. Seit nunmehr fast 30 Jahren steht eine solche Regelung aus.

Abgeleitet aus dem AbgG ergeben sich für die veröffentlichten Beiträge der Fraktionen in den Sozialen Medien demnach die folgenden zwei Gruppen:

Zulässig	Unzulässig
sind Beiträge, in denen die Fraktionen ausschließlich über Fraktionstätigkeiten gemäß § 58 Absatz 4 AbgG unterrichten.	sind Beiträge, in denen die Fraktionen • nicht über eine Fraktionstätigkeit gemäß § 58 Absatz 4 AbgG unterrichten, • den Unterrichtsgegenstand mit weiteren politischen Botschaften aufladen, wie sie für parteipolitische Tätigkeiten typisch sind, oder • zugleich Partei- oder Wahlwerbung platzieren.

2.2 Methodik

Die Kommunikation in den Sozialen Medien ist dynamisch: Netzwerke kommen neu hinzu, gewinnen oder verlieren an Bedeutung. Wir haben uns in dieser Prüfung auf die vier Netzwerke mit hoher öffentlichkeitswirksamer Relevanz fokussiert, die im Prüfungszeitraum von allen Fraktionen genutzt wurden: Facebook, Instagram, Twitter und YouTube.

Unsere Erhebung umfasste die sechs Wochen vor der Bundestagswahl – vom 16. August bis zum 26. September 2021 (Gesamtzeitraum). Sie erfasste alle veröffentlichten Beiträge, die jedem angemeldeten Nutzer³ der Netzwerke zugänglich sind. Neben einem manuellen Screening haben wir IT-Systeme zur Datenspeicherung eingesetzt und die Beiträge systematisch dokumentiert. Dabei haben wir allein die von den Fraktionen veröffentlichten Inhalte betrachtet und bewertet.

Alle Fraktionen haben in Summe 1 904 Beiträge veröffentlicht. Um diese Beiträge zu bewerten, haben wir zwei unterschiedliche Methoden gewählt:

- Den Zeitraum vom 16. August bis zum 19. September 2021 (Zeitraum I) haben wir mithilfe von statistischen Verfahren untersucht. In diesem Zeitraum haben die Fraktionen insgesamt 1 649 Beiträge veröffentlicht. Wegen der hohen Anzahl wählten wir für unsere Auswertung aus allen veröffentlichten Beiträgen eine Stichprobe von 30 Beiträgen je Fraktion per Zufall aus (Zufallsstichprobe). Die Stichprobenelemente haben wir einzeln gesichtet und klassisch bewertet⁴ und daraus eine Unzulässigkeitsquote für die Stichprobe ermittelt.

Mithilfe der Zufallsstichprobe können wir zugleich Aussagen über die Gesamtheit aller Beiträge (Grundgesamtheit) in diesem Zeitraum treffen. Die Unzulässigkeitsquote in der Stichprobe ist dabei der beste unverzerrte⁵ Schätzer für den Anteil unzulässiger Beiträge in der Grundgesamtheit (Punktschätzung). Weil eine Stichprobe ausgewertet wird, muss der Punktschätzer nicht exakt mit dem Anteil unzulässiger Beiträge in der Grundgesamtheit übereinstimmen. Um auch diese Unsicherheit noch zu berücksichtigen, haben wir statistisch zusätzlich sogenannte Vertrauensintervalle (auch als Konfidenzintervall bezeichnet) berechnet. Ein Vertrauensintervall gibt in der vorliegenden Konstellation den Bereich an, in dem der Anteil unzulässiger Beiträge in der Grundgesamtheit („wahrer Wert“) mit einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit liegt.

Darüber hinaus haben wir mit einem Hypothesentest die Wahrscheinlichkeit dafür bestimmt, dass die Fraktionen im Zeitraum I mehrheitlich unzulässige Beiträge veröffentlicht

³ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir in dieser Abschließenden Prüfungsmitteilung das generische Maskulinum, das die weibliche Form ausdrücklich miteinschließen soll.

⁴ Mittels Subsumtion des Sachverhalts unter die anzuwendenden Rechtsvorschriften, nicht automatisiert und ohne Einsatz von Instrumenten der künstlichen Intelligenz.

⁵ Der beste unverzerrte Schätzer ist derjenige mit der kleinsten Streuung. Unverzerrt ist ein Punktschätzer dann, wenn er im Mittel den tatsächlichen Wert in der Grundgesamtheit korrekt angibt.

haben. Mehrheitlich unzulässige Beiträge wären dabei als Hinweis auf strukturelle Mängel zu verstehen. Von mehrheitlich unzulässigen Beiträgen ist auszugehen, wenn der Hypothesentest die Nullhypothese, dass die Fraktion mehrheitlich zulässig unterrichtet, mit einer hohen Sicherheitswahrscheinlichkeit verwirft.

- Im Zeitraum vom 20. September bis zum 26. September 2021 (Zeitraum II) haben wir ergänzend zur IT-gestützten Speicherung und Dokumentation aufgrund der zeitlichen Nähe zur Bundestagswahl alle veröffentlichten Beiträge geprüft. In der betrachteten Woche haben die Fraktionen insgesamt 255 Beiträge⁶ in den Netzwerken veröffentlicht. Unsere Auswertung hat auch solche temporären Beiträge einbezogen, die bei einer automatisierten Speicherung nicht erfasst werden.

2.3 Nutzung der Sozialen Netzwerke durch die AfD-Fraktion

Die AfD-Fraktion veröffentlichte im Gesamtzeitraum in den vier Netzwerken insgesamt 174 Beiträge. Durchschnittlich waren das 29 Beiträge pro Woche.

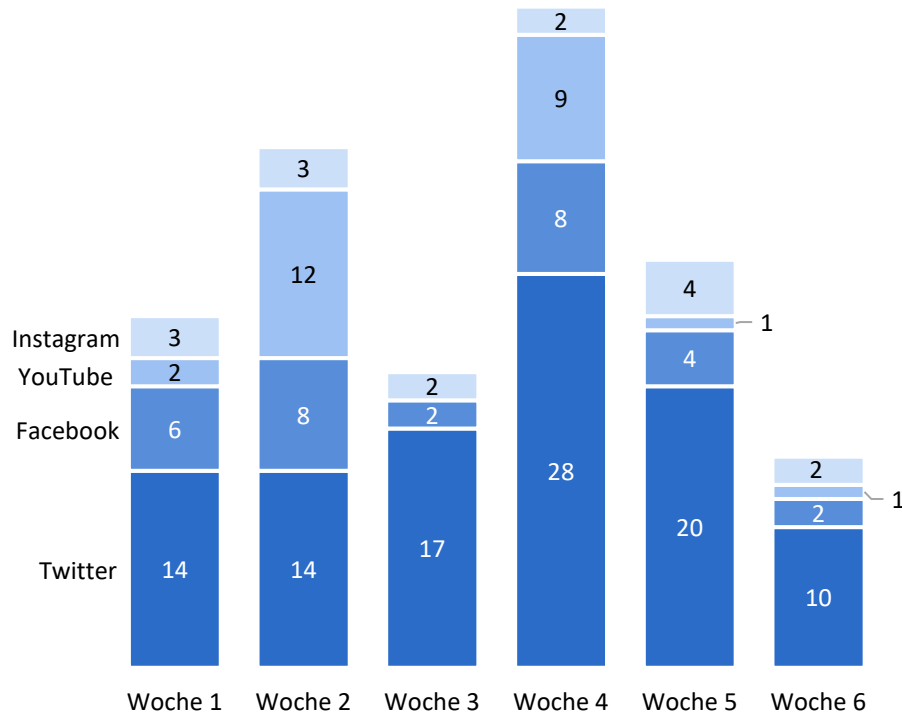
Die Anzahl der Beiträge in den einzelnen Netzwerken war im Wochenvergleich unterschiedlich. Abbildung 1 zeigt, wie sich die Beiträge der AfD-Fraktion auf die vier Netzwerke in den einzelnen Wochen verteilen.

⁶ Einschließlich der temporären Beiträge bei Facebook und Instagram.

Abbildung 1

Beiträge je Netzwerk im Wochenverlauf unterschiedlich

Im Erhebungszeitraum von sechs Wochen schwankten sowohl die Anzahl der Beiträge als auch deren Verteilung auf die unterschiedlichen Netzwerke.



Grafik: Bundesrechnungshof.

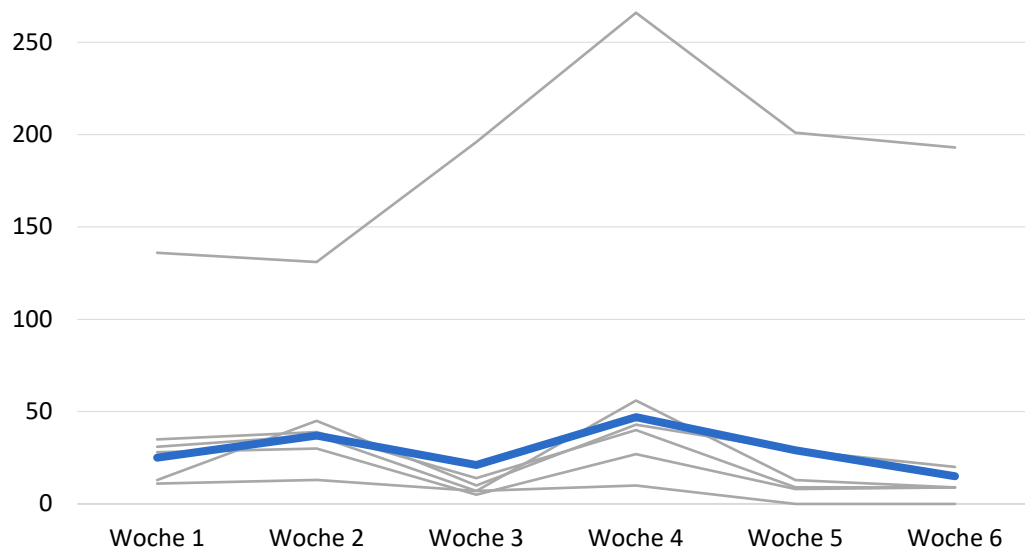
Von den 174 Beiträgen entfielen mit 103 die meisten auf Twitter (59 %).

Rein zahlenmäßig waren die Beiträge der AfD-Fraktion im Vergleich zu den anderen Fraktionen im gesamten Erhebungszeitraum unauffällig (siehe Abbildung 2).

Abbildung 2

Zahlenmäßiger Vergleich der Beiträge der Fraktionen

Im direkten Vergleich mit den anderen Fraktionen war die Anzahl der Beiträge der AfD-Fraktion (blaue Linie) unauffällig. Nur eine Fraktion veröffentlichte deutlich mehr Beiträge.



Grafik: Bundesrechnungshof.

3 Unsere Feststellungen

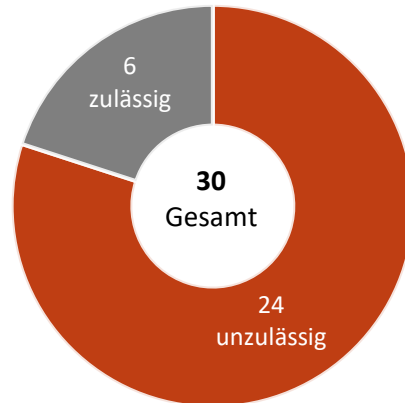
3.1 Zeitraum I (Wochen 1 bis 5)

Im Zeitraum vom 16. August bis zum 19. September 2021 veröffentlichte die AfD-Fraktion insgesamt 159 Beiträge auf Facebook, Instagram, Twitter und YouTube. Daraus wählten wir eine Zufallsstichprobe von 30 Beiträgen aus (siehe Anlage 1). Von den 30 untersuchten Beiträgen waren 24 unzulässig (siehe Abbildung 3). Dies entspricht einer Unzulässigkeitsquote von 80 % der Zufallsstichprobe. Entweder berichtete die AfD-Fraktion nicht über eine Fraktionsständigkeit gemäß § 58 Absatz 4 AbgG oder die Unterrichtungen waren mit weiteren politischen Botschaften aufgeladen, wie sie für parteipolitische Tätigkeiten üblich sind. Zum Teil enthielten die Beiträge auch Partei- oder Wahlwerbung.

Abbildung 3

Anteil unzulässiger Beiträge sehr hoch

Im Zeitraum 16. August bis 19. September 2021 überwogen die unzulässigen Beiträge der AfD-Fraktion deutlich.



Grafik: Bundesrechnungshof.

Aus dem Ergebnis der Zufallsstichprobe lässt sich mittels Konfidenzintervall und Hypothesentest ableiten, dass der Anteil unzulässiger Beiträge

- mit einer Wahrscheinlichkeit von 97,5 % über 65 %
- und mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,9 % über 50 % lag.

Im Kern bedeutet diese statistische Auswertung, dass – bezogen auf die Grundgesamtheit – mit einer Wahrscheinlichkeit von nahezu 100 % mehr als die Hälfte der veröffentlichten Beiträge der AfD-Fraktion im Zeitraum I gegen die rechtlichen Vorgaben verstieß.

3.2 Zeitraum II (Woche 6)

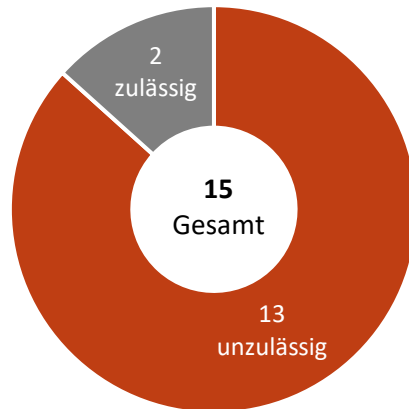
Im Zeitraum vom 20. bis zum 26. September 2021 veröffentlichte die AfD-Fraktion insgesamt 15 Beiträge, davon jeweils zwei auf Facebook und Instagram, zehn auf Twitter und einen auf YouTube (siehe Anlage 2).

Von den insgesamt 15 veröffentlichten Beiträgen waren 13 unzulässig. Dies entspricht einer Unzulässigkeitsquote von 87 % aller in diesem Zeitraum veröffentlichten Beiträge (siehe Abbildung 4). Auch hier berichtete die AfD-Fraktion entweder nicht über eine Fraktionstätigkeit gemäß § 58 Absatz 4 AbgG oder die Unterrichtungen waren mit weiteren politischen Botschaften aufgeladen oder enthielten Partei- oder Wahlwerbung.

Abbildung 4

Anteil unzulässiger Beiträge sehr hoch

Im Zeitraum 20. bis 26. September 2021 überwogen die unzulässigen Beiträge der AfD-Fraktion deutlich.



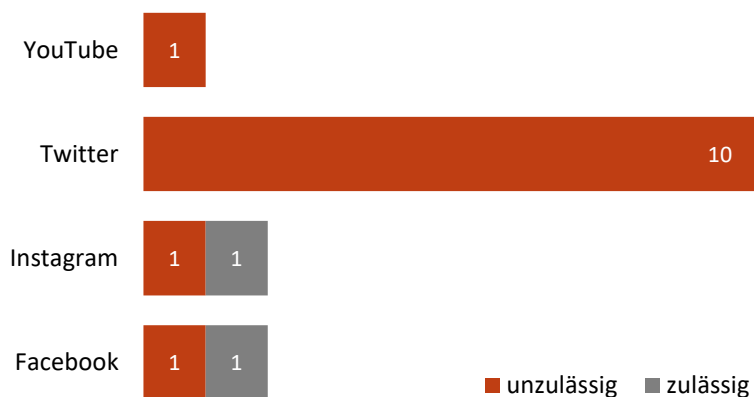
Grafik: Bundesrechnungshof.

Die zulässigen und unzulässigen Beiträge der AfD-Fraktion verteilen sich auf das jeweilige Medium wie in Abbildung 5 dargestellt.

Abbildung 5

Verteilung der unzulässigen Beiträge nach Medium

Im Zeitraum 20. bis 26. September 2021 waren alle Beiträge der AfD-Fraktion auf Twitter und YouTube unzulässig.



Grafik: Bundesrechnungshof.

3.3 Beispiele

Die nachfolgenden Beispiele (siehe Abbildungen 6 bis 10) zeigen typische unzulässige Beiträge (vgl. Textziffer 2).

Abbildungen 6 und 7

Kein zulässiger Unterrichtsgegenstand erkennbar



Bei diesem Tweet handelt es sich um ein politisches Statement zum Thema Antisemitismus, ohne dass eine Fraktionstätigkeit gemäß § 58 Absatz 4 AbgG erkennbar ist.

Quelle: Tweet vom 21. September 2021;
<https://twitter.com/AfDimBundestag/status/1440296007867133954?s=20>.



Der Beitrag informiert über die Kommentierung einer Rede des US-Präsidenten durch ein Fraktionsmitglied. Eine Fraktionstätigkeit gemäß § 58 Absatz 4 AbgG ist nicht erkennbar. Der Umstand, dass sich ein Mitglied der AfD-Fraktion äußert, ersetzt die zwingend erforderliche Erkennbarkeit einer Tätigkeit nicht.

Quelle: Tweet vom 1. September 2021;
<https://twitter.com/AfDimBundestag/status/1432979911279587330?s=20>.

Abbildung 8

Parteilpolitische oder wahlwerbende Botschaften neben zulässigem Unterrichtsgegenstand unzulässig



Der Tweet unterrichtet zwar mit einem Pressestatement zur Sondersitzung des Finanzausschusses über eine Tätigkeit der Fraktion oder ihrer Mitglieder gemäß § 58 Absatz 4 AbgG.

Durch das Statement zu den „Skandalen von Olaf #Scholz“ ist er jedoch mit einer weiteren parteipolitischen Botschaft aufgeladen, auch in dem verlinkten YouTube-Video.

Quelle: Tweet vom 20. September 2021;
<https://twitter.com/AfDimBundestag/status/1439956687436369924?s=20>.

Abbildungen 9 und 10

Partei- und Wahlwerbung immer unzulässig



Der Beitrag enthält partei- und wahlwerbende Hashtags (#AfD, #btw21).

Quelle: Tweet vom 23. September 2021;
<https://twitter.com/AfDimBundestag/status/1440961534503657472?s=20>.



Der Tweet enthält mit **#Bundestagswahl** einen Hashtag, der – vor allem auch im Zusammenhang mit dem Zitat: „#Bundesregierung hat Überblick längst verloren!“ – partei- und wahlwerbend ist.

Quelle: Tweet vom 22. September 2021;
<https://twitter.com/AfDimBundestag/status/1440589033369792532?s=20>.

4 Würdigung und Empfehlung

Unsere Prüfungsfeststellungen haben gezeigt, dass – bezogen auf die Grundgesamtheit – mit einer Wahrscheinlichkeit von nahezu 100 % im Gesamtzeitraum vom 16. August bis zum 26. September 2021 mehr als die Hälfte der in den Sozialen Medien veröffentlichten Beiträge der AfD-Fraktion gegen die rechtlichen Vorgaben verstieß.⁷ Die vollständige Auswertung aller Beiträge in der letzten Woche vor der Bundestagswahl bestätigt dabei das Ergebnis der Zufallsstichprobe. In all diesen Fällen hat die AfD-Fraktion die ihr aus dem Bundeshaushalt für ihre Fraktionsaufgaben zur Verfügung gestellten Mittel zweckwidrig eingesetzt.

Viele Beiträge ließen keinen eindeutigen Bezug zu einer Fraktionstätigkeit gemäß § 58 Absatz 4 AbgG erkennen. In anderen Fällen unterrichtete die AfD-Fraktion zwar über eine Fraktionstätigkeit. Die Beiträge waren jedoch mit weiteren Botschaften aufgeladen, wie sie für parteipolitische Tätigkeiten typisch sind. In einigen Fällen enthielten die Beiträge Partei- oder Wahlwerbung. Sowohl politisch aufgeladene als auch partei- oder wahlwerbende Beiträge sind besonders kritisch, da sie die Vorgaben der staatlichen Parteienfinanzierung unterlaufen.

Der hohe Anteil an unzulässigen Beiträgen deutet darauf hin, dass hier ein strukturelles Problem vorliegt. Vor diesem Hintergrund haben wir der AfD-Fraktion empfohlen,

⁷ Aus dem Ergebnis der Zufallsstichprobe lässt sich ableiten, dass der Anteil unzulässiger Beiträge mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,9 % über 50 % lag.

- die Mitglieder der Fraktion über die hier geltenden rechtlichen Bestimmungen für die Verwendung von Fraktionsmitteln zu informieren,
- die in diesem Bereich eingesetzten Beschäftigten der Fraktion regelmäßig zu schulen sowie
- die Einrichtung einer zentralen Instanz in der Fraktion zu erwägen, die sicherstellt, dass unzulässige Beiträge nicht veröffentlicht werden.

5 Stellungnahme der Fraktion

Die AfD-Fraktion will unsere Anregungen aufgreifen und die Nutzung der Sozialen Medien optimieren. Dazu werde sie u. a. ihre Beschäftigten weiter verbessert schulen. Eine erhebliche Verbesserung sei ihr mit einfachen Mitteln möglich. Formale Fehler, wie z. B. bestimmte Hashtags zu verwenden oder einen parlamentarischen Bezug nicht hinreichend zu verdeutlichen, ließen sich künftig vermeiden. Eine vollständig fehlerfreie Abgrenzung zwischen sachlicher Berichterstattung und unzulässiger politischer Botschaft sei jedoch schwierig. Dies gelte umso mehr in den Sozialen Medien, weil diese ihren Sinn und Reiz in der Spontanität und Geschwindigkeit der veröffentlichten Beiträge haben. Die AfD-Fraktion verdeutlicht in ihrer Stellungnahme zugleich, wo sie unsere Wertungen nicht teilt.

Dazu erläutert sie im Einzelnen:

5.1 Bewertungen ergeben sich nicht aus dem Gesetz

Unsere gesetzten Standards seien wertend und ergäben sich nicht unmittelbar aus dem AbgG. So verlange § 55 Absatz 3 AbgG nicht, dass der parlamentarische Bezug in einem Beitrag – vergleichbar einer Quellenangabe – exakt bezeichnet oder gar argumentativ erläutert werden müsse. Insbesondere im Netzwerk Twitter sei eine kurze Darstellung vorgegeben. Wegen der dort vorhandenen Zeichenbegrenzung sei kein Raum für Vorgeschichte oder Kontextpräzisierung.

Ob ein Beitrag mit weiteren parteipolitischen Botschaften dadurch aufgeladen werde, dass er sich mit einem konkreten Fehlverhalten verantwortlicher Personen auseinandersetze, sei eine Wertungsfrage. Die Grenze zwischen sachlicher Berichterstattung und unsachlicher Werbung sei nicht neutral zu beurteilen. Vielmehr liege sie im Auge des Betrachters und sei stets von dessen subjektiven Maßstäben geprägt. Wie schwierig die Abgrenzung zwischen sachlicher Information und Werbung sei, habe die Jahrzehnte währende Diskussion um das Verbot von Werbung bei bestimmten Berufsgruppen, wie Ärzten, Rechtsanwälten und Steuerberatern, gezeigt.

Die AfD-Fraktion verdeutlicht ihre Auffassung anhand von zwei Beispielen aus dieser abschließenden Prüfungsmitteilung:

- So setze sich der Tweet im Beispiel in Abbildung 6 mit dem wichtigen Thema Antisemitismus auseinander. Das Thema sei in ständiger Wiederkehr Gegenstand in Ausschüssen und im Plenum. Ob sich der Beitrag der AfD-Fraktion innerhalb dieser parlamentarischen Bestrebungen bewege oder darüber hinausgreife, sei eine Wertungsfrage.
- Gleiches gelte für den Tweet im Beispiel in Abbildung 8, der die Verantwortlichkeit von Olaf Scholz im Kontext des Wirecard-Untersuchungsausschusses thematisiere. Auch hier sei es eine Wertungsfrage, ob der Beitrag über die parlamentarische Aufgabe des Untersuchungsausschusses hinausgreife.

Die AfD-Fraktion regt an, dass wir diese Schwierigkeiten bei unserer Darstellung des rechtlichen Rahmens berücksichtigen.

5.2 Haushaltsmittel wurden nicht verschwendet

Die AfD-Fraktion konstatiert, wir hätten lediglich handwerkliche Fehler der ansonsten zulässigen Öffentlichkeitsarbeit kritisiert, nicht jedoch eine Verschwendung von Haushaltsmitteln. Ihrer Meinung nach würde die Anwendung der gesetzten Maßstäbe auch nicht zu Einsparungen führen, sondern wegen der erhöhten Prüfungsanforderungen höhere Aufwendungen nach sich ziehen.

5.3 Bewertung berücksichtigt nicht den Fehlergrad

Die AfD-Fraktion weist darauf hin, dass wir nur zwischen zulässigen und unzulässigen Unterrichtungen unterscheiden und den Grad der Fehlerhaftigkeit der Beiträge nicht berücksichtigen. Diese „bewusst verkürzende Methodik“ sollte verdeutlicht werden. Das AbgG gebe die von uns verwendeten Kategorien nicht vor, präzisierende Ausführungsbestimmungen gebe es nicht. Wir hätten hier unsere eigenen Wertungsmaßstäbe angelegt. Dies würde nach Meinung der AfD-Fraktion deutlicher, wenn stattdessen in der Terminologie zwischen „beanstandeten“ (oder „bemängelten“) und „nicht beanstandeten“ (oder „nicht bemängelten“) Beiträgen unterschieden würde.

6 Abschließende Bewertung

Wir sind in dieser Prüfung der Frage nachgegangen, ob die Fraktionen die ihnen aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel bei der Nutzung Sozialer Medien als Unterrichtsmittel i. S. v. § 55 Absatz 3 AbgG zweckentsprechend – also ordnungsgemäß – eingesetzt haben.⁸ Somit ist jeder unzulässige Beitrag zu beanstanden, unabhängig von der

⁸ Siehe hierzu im Einzelnen Textziffer 2.1.

Höhe der dafür eingesetzten Haushaltsmittel.⁹ Ein „Grad der Fehlerhaftigkeit“ spielt für die Frage der Zulässigkeit nach dem AbgG keine Rolle. Er wäre ggf. bei der Festsetzung einer Sanktion zu berücksichtigen. Eine gesetzliche Anspruchsgrundlage für die Rückforderung zweckwidrig verwendeter Fraktionsmittel und für zusätzliche Sanktionsmöglichkeiten gegen Fraktionen fehlt jedoch. Die Bundestagsverwaltung fordert deshalb weder Fraktionsmittel zurück noch verhängt sie Sanktionen. Verstöße bleiben daher in der Praxis für die Fraktionen ohne Konsequenzen. Dies hat der Bundesrechnungshof bereits in der Vergangenheit gerügt.¹⁰

Über die Frage, inwieweit die Fraktionen die Mittel aus dem Bundeshaushalt für öffentlichkeitswirksame Maßnahmen, also für eine Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 55 Absatz 3 AbgG und damit auch für Beiträge in Sozialen Medien verwenden dürfen, besteht keine Einigkeit.¹¹ Im Zentrum steht die Frage, was Grundgesetz und AbgG zulassen.

In diesem Zusammenhang ist folgende Klarstellung wichtig:

Der Bundesrechnungshof prüft nicht, inwieweit sich Abgeordnete, also auch Fraktionsmitglieder oder Funktionsträger in den oder außerhalb der Sozialen Medien äußern dürfen, d. h. welche etwaigen inhaltlichen Grenzen also bei einer parlamentarischen Debatte oder außerparlamentarischen Veranstaltungen (Talkshows, Interviews, Pressekonferenzen, Parteitagen usw.) zu beachten sind. Soweit Fraktionen bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit jedoch die ihnen aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellten Fraktionsmittel verwenden, prüft der Bundesrechnungshof, ob sie diese ordnungsgemäß und wirtschaftlich einsetzen.

6.1 Enge gesetzliche Regelung gibt Rahmen vor

Der Gesetzgeber hat im AbgG ausdrücklich und restriktiv geregelt, inwieweit die Fraktionen Mittel aus dem Bundeshaushalt für öffentlichkeitswirksame Maßnahmen einsetzen dürfen: Fraktionen und ihre Mitglieder dürfen gemäß § 55 Absatz 3 AbgG die Öffentlichkeit ausschließlich **über ihre Tätigkeit** unterrichten. Damit ist – de lege lata – kein Raum für eine expansive, allumfassende und eigenständige Öffentlichkeitsarbeit; d. h. es muss immer zunächst eine Tätigkeit der Fraktion vorliegen, über die die Fraktion dann unterrichtet (strenge Akzessorietät):

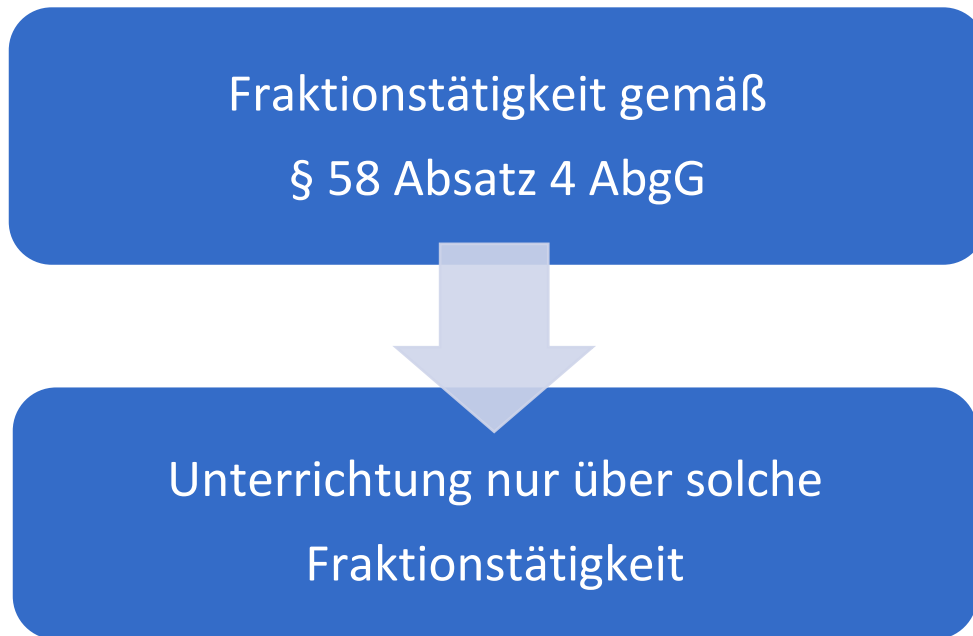
⁹ Jeder Beitrag nutzt die Infrastruktur der Fraktion. Beim Erstellen sind dies Personal- und IT-Ausstattung, beim Verbreiten ist dies vor allem die Nutzung der Reichweite des mit Fraktionsmitteln betriebenen Accounts der Fraktion.

¹⁰ Siehe hierzu den Bericht nach § 99 BHO zu strukturellen Defiziten bei der Verwendung und Kontrolle der den Fraktionen nach dem Abgeordnetengesetz zur Verfügung gestellten Geld- und Sachleistungen vom 12. Januar 2021, veröffentlicht auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes.

¹¹ Siehe hierzu den Bericht nach § 99 BHO zu strukturellen Defiziten bei der Verwendung und Kontrolle der den Fraktionen nach dem Abgeordnetengesetz zur Verfügung gestellten Geld- und Sachleistungen vom 12. Januar 2021, veröffentlicht auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes.

Strenge Akzessorietät

Es muss immer zunächst eine Tätigkeit der Fraktion vorliegen, über die die Fraktion dann unterrichtet.



Grafik: Bundesrechnungshof.

Der Gesetzgeber engt dies noch weiter ein: Er definiert in § 58 Absatz 1 und 4 Satz 1 AbgG, dass die Fraktion die ihr aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellten Geld- und Sachleistungen ausschließlich für ihre im Grundgesetz, im AbgG und in der GO-BT definierten Aufgaben nutzen darf. Akzessorisch dazu darf sie die Öffentlichkeit auch nur darüber unterrichten.

Eine von der Fraktionstätigkeit losgelöste Öffentlichkeitsarbeit hat der Gesetzgeber, jedenfalls bislang, bewusst nicht gestattet. Die definierten Aufgaben der Fraktionen sind – bis auf die in § 55 Absatz 2 AbgG geregelte Zusammenarbeit mit anderen Parlamenten und Fraktionen – ausschließlich innerparlamentarisch. Die Finanzierung aus dem Bundeshaushalt ist für die der parlamentarischen Koordination dienende Arbeit bestimmt und insoweit zweckgebunden.¹² Dies entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.¹³ Diese enge Zweckbindung an die innerparlamentarischen Aufgaben der Fraktionen ist auch dem Verbot geschuldet, Fraktionsmittel für Parteiaufgaben einzusetzen (§ 58 Absatz 4 Satz 2 AbgG). Die Tätigkeiten der Fraktionen müssen sich so eindeutig von denen der

¹² Vgl. Morlok in Dreier, Grundgesetz Kommentar, Artikel 38, Randnummer 190.

¹³ Siehe zuletzt Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Oktober 2018, Aktenzeichen 2 BvQ 90/18, Randnummer 14: „Als im Organstreit verfolgbare eigene Rechte von Fraktionen kommen aber nur solche im innerparlamentarischen Raum in Betracht (vgl. BVerfGE 91, 246 <250 f.>; 100, 266 <270>; 124, 161 <187>).“

Parteien abgrenzen lassen, dass keine Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung von Fraktionsmitteln für Parteiarbeit besteht.

6.2 Fraktionstätigkeit muss für Adressaten erkennbar sein

Naturgemäß ist bei der Bewertung der Zulässigkeit von öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen immer auf die Adressatensicht abzustellen. Denn es geht ja gerade darum, die Adressaten über die Tätigkeit der Fraktion zu unterrichten. Wenn er aber schon gar nicht erkennt, dass es sich um eine Fraktionstätigkeit handelt, kann die Unterrichtung ihren Zweck nicht erreichen.

Auf die Sozialen Medien übertragen bedeutet dies: Die Fraktionstätigkeit muss so konkret dargestellt sein, dass sie unmittelbar und zweifelsfrei (ohne weiteres Wischen oder Klicken) in dem Beitrag erkennbar ist. Ist eine Tätigkeit der Fraktion nicht unmittelbar aus dem Beitrag selbst erkennbar, ist er unzulässig.¹⁴ Unabhängig davon, ob eine Tätigkeit der Fraktion erkennbar ist oder nicht, sind Beiträge unzulässig, die eindeutig partei- oder wahlwerbend sind.

Anders als die AfD-Fraktion in ihrer Stellungnahme meint, reicht es nicht, wenn die „jeweilige Aussage des Beitrags einen parlamentarischen Bezug hat.“ Diese Formulierung lässt schon nicht erkennen, wo die Grenze zwischen zulässigen und unzulässigen Beiträgen dann zu ziehen wäre. Sie würde den Gesetzeswortlaut des § 55 Absatz 3 AbgG aushöhlen, da nahezu jedes Thema irgendwann im parlamentarischen Raum behandelt wurde oder werden könnte. Die Tätigkeit als Tatbestandsmerkmal entfiere praktisch.

Der Fraktion obliegt es, die Erkennbarkeit der Fraktionstätigkeit sicherzustellen. Denn gerade bei den Sozialen Medien wäre es lebensfremd und entspräche nicht den tatsächlichen Nutzungsgewohnheiten, wenn man verlangen oder gar unterstellen würde, dass Nutzer bei jedem Beitrag ermitteln, worin die Tätigkeit der Fraktion liegt. Bedarf es zusätzlicher Recherchen wie weiterer Klicks und Lesen von verlinkten Inhalten, ist die Fraktionstätigkeit in dem Beitrag für den Adressaten nicht ersichtlich. Es handelt sich dann nicht um eine Unterrichtung über eine Tätigkeit der Fraktion i. S. d. § 55 Absatz 3 AbgG.

6.3 Unterrichtung darf keine anderen Inhalte enthalten

Aus der vom Gesetz vorgegebenen strengen Akzessorietät folgt zwingend, dass die Fraktion mit aus Haushaltsmitteln finanzierten öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen ausschließlich über ihre Tätigkeit unterrichten darf. Sie darf eine für sich genommen zulässige Unterrich-

¹⁴ So im Beispiel in Abbildung 6. Der von der AfD-Fraktion in ihrer Stellungnahme dargestellte allgemeine parlamentarische Bezug genügt nicht. Der Beitrag muss vielmehr erkennbar eine konkrete Tätigkeit der Fraktion als Unterrichtsgegenstand haben.

tung nicht mit weiteren Botschaften aufladen. Ist auch nur ein Teil einer Unterrichtsmaßnahme unzulässig, wird sie dadurch insgesamt unzulässig. Dies gilt auch bei Beiträgen in den Sozialen Medien.

In den Sozialen Medien ist es üblich, andere Profile in dem jeweiligen Medium oder Begriffe mit Hashtags zu verlinken. Hierbei werden in Beiträgen Namen oder Begriffe markiert, so dass Nutzer mit einem einfachen Klick auf andere Profilseiten gelangen oder andere Beiträge mit demselben Hashtag angezeigt bekommen. Entsprechend verbreitet ist es, dass Fraktionen persönliche Profile von Fraktions- und Parteimitgliedern oder partei- oder wahlbezogene Hashtags in ihren Beiträgen verlinken. Eine solche Verlinkung ist fakultativ, technisch zwingend erforderlich ist sie jedenfalls nicht. Somit handelt es sich bei einer solchen Verlinkung um einen getrennt zu betrachtenden weiteren Unterrichtsgegenstand. Dabei kommt es nicht darauf an, ob eine Verlinkung von anderen Profilseiten und Hashtags den Gepflogenheiten der Kommunikation in sozialen Netzwerken entspricht und die Reichweite der eigenen Beiträge erhöht. Vorliegend hatte die AfD-Fraktion in einigen Fällen über ihre Tätigkeit unterrichtet. Sie hatte Beiträge jedoch zusätzlich mit Verlinkungen von persönlichen Profilseiten oder partei- oder wahlbezogenen Hashtags versehen. Damit wird der gesamte Beitrag unzulässig. Eine darüber noch hinausgehende weitere Botschaft, wie ein Statement zu den „Skandalen von Olaf #Scholz“ ist erst recht unzulässig.¹⁵

Soweit die Fraktion Twitter-Beiträge ihrer Mitglieder und anderer Nutzer retweetet, macht sie sich diese zu eigen. Für Retweets gelten daher dieselben Regeln wie für eigene Beiträge.¹⁶ Sie sind ebenso nur dann zulässig, wenn sie ausschließlich über eine Tätigkeit der Fraktion unterrichten. Wenn die Fraktion Beiträge teilt oder retweetet, muss also auch in einem solchen Beitrag jeweils eine Fraktionstätigkeit gemäß § 58 Absatz 4 AbgG Unterrichtsgegenstand sein und diese Tätigkeit auch aus dem Beitrag erkennbar sein. Ist dies nicht der Fall, ist die Verbreitung nicht zulässig.

7 Fazit

Das Gesetz und die darin enthaltene Grenze für die Zulässigkeit einer Unterrichtung der Öffentlichkeit werden nicht durch Regeln der Betreiber Sozialer Medien, technische Beschränkungen oder Gepflogenheiten der Nutzer modifiziert oder gar außer Kraft gesetzt. Sie gelten sowohl für die „klassische“ Öffentlichkeitsarbeit, die nicht Gegenstand dieser Prüfung war, als auch für die Sozialen Medien uneingeschränkt.¹⁷

Dementsprechend können die Fraktionen selbstverständlich die Sozialen Medien nutzen und ebenso klassische Pressearbeit betreiben. Das Gesetz beschränkt die Unterrichtung nicht auf

¹⁵ So im Beispiel in Abbildung 8.

¹⁶ Das gilt entsprechend für andere Medien, z. B. das Teilen bei Facebook.

¹⁷ Vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Juni 2020, Aktenzeichen 2 BvE 1/19, Randnummer 65.

bestimmte Medien. Dies gilt jedoch nicht hinsichtlich des erlaubten Umfangs der Nutzung der Medien.

Es ist auch nicht ohne Weiteres ersichtlich, dass die Fraktionen ihre Arbeit in den Sozialen Medien einstellen müssten. Dies verdeutlichen zulässige Beispiele der AfD-Fraktion aus dieser Prüfung, in denen die Fraktion über ihre Tätigkeit unterrichtet hat. Dabei war selbst die durch Soziale Medien vorgegebene Begrenzung der Zeichenzahl kein Hinderungsgrund, jeweils die parlamentarische Tätigkeit hinreichend darzustellen.¹⁸

Soweit die Stellungnahme der AfD-Fraktion zum Ausdruck bringt, dass die Fraktion die Rechtslage für nicht praktikabel hält, treten wir dem ausdrücklich nicht entgegen. Dies zu bewerten ist jedoch nicht Aufgabe des Bundesrechnungshofes. Vielmehr obliegt es der AfD-Fraktion als Teil des Gesetzgebungsorgans Deutscher Bundestag, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten und Grenzen auf eine aus ihrer Sicht zeitgemäße und praktikable Gesetzesregelung hinzuwirken.

Gleiches gilt, wenn die Fraktion AfD-Fraktion in ihrer Stellungnahme moniert, dass die im AbgG vorgesehenen Ausführungsbestimmungen des Ältestenrats, die den Fraktionen konkrete Handlungsanweisungen zum Tätigsein auf dem Gebiet der Sozialen Medien geben könnten, nicht vorliegen.

Dies ändert jedoch nichts daran, dass – bis zu einer etwaigen Rechtsänderung – die gegenwärtige Rechtslage zu beachten und die Fraktionen durch diese gebunden sind. Insoweit ist es bedenklich, dass eine erhebliche Zahl von Beiträgen der Fraktion in den Sozialen Medien im Hinblick auf ihre Fraktionsfinanzierung über § 55 Absatz 3 AbgG nicht gesetzeskonform ist. Die AfD-Fraktion hat zugesagt, unsere Empfehlungen aufzugreifen. Es bleibt Aufgabe dieser und aller Fraktionen, künftig eine rechtskonforme Nutzung der Sozialen Medien sicherzustellen und somit ihrer Vorbildfunktion als Teil des Gesetzgebungsorgans Deutscher Bundestag gerecht zu werden.

Dr. Mähring

Dr. Keller

Beglaubigt: Hofmann, Tarifbeschäftigte

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.

¹⁸ So bei den Beiträgen laufende Nummern 37 und 42 im Netzwerk Twitter (Zeitraum I) oder laufende Nummern 43, 51, 105 und 156 in den Netzwerken Facebook und YouTube (ebenfalls Zeitraum I).

Zeitraum I - Zufallsstichprobe

lfd. Nr.	Create Time	Fraktion	Medium	Link	Bewertung	Erläuterung
7	08/17/2021 15:55:13	AfD	Twitter	https://twitter.com/910913583168573440/status/1427630095104151567	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
14	08/19/2021 10:13:07	AfD	Twitter	https://twitter.com/910913583168573440/status/1428268779469950976	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
20	08/19/2021 16:20:10	AfD	Twitter	https://twitter.com/910913583168573440/status/1428361148718489601	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
21	08/19/2021 16:59:27	AfD	Instagram	https://www.instagram.com/p/CSwppzVN5Q4/	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
33	08/25/2021 10:00:05	AfD	Facebook	http://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=918047338791445&id=151974798719373	unzulässig	Fraktionstätigkeit, aber aufgeladen durch wahlwerbende Botschaft
34	08/25/2021 11:14:18	AfD	Youtube	https://youtube.com/watch?v=W6p6rKWK5tI	unzulässig	Fraktionstätigkeit, aber aufgeladen durch wahlwerbende Botschaft
37	08/25/2021 13:14:40	AfD	Twitter	https://twitter.com/910913583168573440/status/1430488795317690377	zulässig	
42	08/25/2021 16:00:22	AfD	Twitter	https://twitter.com/910913583168573440/status/1430530494664519685	zulässig	
43	08/25/2021 21:58:06	AfD	Youtube	https://youtube.com/watch?v=-MKd3hKfjBg	zulässig	
44	08/26/2021 08:59:12	AfD	Twitter	https://twitter.com/910913583168573440/status/1430786890664452099	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
51	08/26/2021 12:00:02	AfD	Youtube	https://youtube.com/watch?v=5rl7XKf0pg4	zulässig	
68	08/31/2021 12:23:04	AfD	Twitter	https://twitter.com/910913583168573440/status/1432650134844760069	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
70	08/31/2021 14:48:31	AfD	Twitter	https://twitter.com/910913583168573440/status/1432686740486115333	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
73	09/01/2021 14:03:56	AfD	Twitter	https://twitter.com/910913583168573440/status/1433037908861243400	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
74	09/02/2021 11:30:20	AfD	Twitter	https://twitter.com/910913583168573440/status/1433361642516094981	unzulässig	Fraktionstätigkeit, aber aufgeladen durch Verlinkung auf persönliche Profilseite
79	09/03/2021 11:02:56	AfD	Twitter	https://twitter.com/910913583168573440/status/1433717133993775104	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
84	09/06/2021 10:17:13	AfD	Twitter	https://twitter.com/910913583168573440/status/1434792793185165312	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
85	09/06/2021 13:30:33	AfD	Twitter	https://twitter.com/910913583168573440/status/1434841447413555208	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
89	09/06/2021 17:03:24	AfD	Facebook	http://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=961892871060891&id=151974798719373	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
105	09/07/2021 14:48:34	AfD	Youtube	https://youtube.com/watch?v=Wn3G4TCsvY	zulässig	
106	09/07/2021 14:53:59	AfD	Twitter	https://twitter.com/910913583168573440/status/1435224830744350722	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
110	09/07/2021 16:30:08	AfD	Youtube	https://youtube.com/watch?v=scKk15_Equg	unzulässig	Fraktionstätigkeit, aber aufgeladen durch wahlwerbende Botschaft
111	09/07/2021 18:00:03	AfD	Facebook	http://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=962569264326585&id=151974798719373	unzulässig	Fraktionstätigkeit, aber aufgeladen durch wahlwerbende Botschaft
121	09/09/2021 15:51:53	AfD	Twitter	https://twitter.com/910913583168573440/status/1435964177948966920	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
126	09/10/2021 13:41:37	AfD	Twitter	https://twitter.com/910913583168573440/status/1436293781549158401	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
129	09/10/2021 15:00:12	AfD	Twitter	https://twitter.com/910913583168573440/status/1436313559697403921	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
148	09/16/2021 15:55:03	AfD	Twitter	https://twitter.com/910913583168573440/status/1438501689586159627	unzulässig	Fraktionstätigkeit, aber aufgeladen durch Verlinkung auf persönliche Profilseite
156	09/18/2021 12:07:55	AfD	Facebook	http://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=969485993634912&id=151974798719373	zulässig	

Der Bundesrechnungshof hat für jede Fraktion computergestützt eine Zufallsstichprobe (n=30) gezogen. Bei der Zufallsauswahl mit Zurücklegen sind die lfd. Nr. 74 und 106 doppelt gezogen worden. Auf dieser Grundlage hat der Bundesrechnungshof eine Punktschätzung vorgenommen, ein zweiseitiges 95 %-Konfidenzintervall ermittelt und einen Hypothesentest durchgeführt (Nullhypothese: „Nicht mehr als 50 % der Beiträge der jeweiligen Fraktion sind unzulässig.“).

Zeitraum II - alle Beiträge

Lfd.Nr.	Create Time	Fraktion	Medium	Link	Bewertung	Erläuterung
1	09/20/2021 11:41:13	AfD	Twitter	https://twitter.com/910913583168573440/status/1439887361710690309	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
2	09/20/2021 14:45:36	AfD	Twitter	https://twitter.com/910913583168573440/status/1439933763484590083	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
3	09/20/2021 15:26:35	AfD	YouTube	https://youtube.com/watch?v=tKE_Oz8LfwA	unzulässig	Fraktionstätigkeit, aber aufgeladen durch wahlwerbende Botschaft
4	09/20/2021 15:47:56	AfD	Facebook	http://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=970874806829364&id=151974798719373	unzulässig	Fraktionstätigkeit, aber aufgeladen durch wahlwerbende Botschaft
5	09/20/2021 16:16:42	AfD	Twitter	https://twitter.com/910913583168573440/status/1439956687436369924	unzulässig	Fraktionstätigkeit, aber aufgeladen durch wahlwerbende Botschaft
6	09/21/2021	AfD	Instagram	https://www.instagram.com/reel/CUC_f77A_Xt/?utm_source=ig_web_copy_link	unzulässig	Fraktionstätigkeit, aber aufgeladen durch wahlwerbende Botschaft
7	09/21/2021 14:45:02	AfD	Twitter	https://twitter.com/910913583168573440/status/1440296007867133954	unzulässig	keine Fraktionstätigkeit
8	09/22/2021 10:09:25	AfD	Twitter	https://twitter.com/910913583168573440/status/1440589033369792532	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
9	09/22/2021 10:12:02	AfD	Twitter	https://twitter.com/910913583168573440/status/1440589694866128896	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
10	09/23/2021 10:49:36	AfD	Twitter	https://twitter.com/910913583168573440/status/1440961534503657472	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
11	09/23/2021 12:19:28	AfD	Facebook	http://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=972680233315488&id=151974798719373	zulässig	
12	09/23/2021 12:20:22	AfD	Twitter	https://twitter.com/910913583168573440/status/1440984377727635457	unzulässig	Fraktionstätigkeit, aber aufgeladen durch Verlinkung auf persönliche Profilseite
13	09/23/2021 12:21:33	AfD	Instagram	https://www.instagram.com/p/CUKR1G2tvmX/	zulässig	
14	09/23/2021 16:24:11	AfD	Twitter	https://twitter.com/910913583168573440/status/1441045737274499075	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
15	09/23/2021 16:36:30	AfD	Twitter	https://twitter.com/910913583168573440/status/1441048836546437124	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung